

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.

Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz

in Güteklasse 1	100%,
in Güteklasse 2	75%

einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V. Georgino
Staatssekretär

• 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 790).

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 79.
Preisbildung im Sticker-Handwerk.**

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 79 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Sticker-Handwerk (GBl. S. 792) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 79 — Preisbildung im Sticker-Handwerk (GBl. S. 792) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 5 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

	Maschinenstickerei	Handstickerei
In Güteklasse 1 ...	79%	60%
in Güteklasse 2 ...	69%	52%
In Güteklasse 3 ...	60%	42%

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Die Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz

	Maschinenstickerei	Handstickerei
in Güteklasse 1 ...	von 100%	von 85%
in Güteklasse 2 ...	von 90%	von 75%
in Güteklasse 3 ...	von 75%	von 65%

einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V. Georgino
Staatssekretär

• 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 792).

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 80.
Preisbildung im Hutmacher-Handwerk.**

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 80 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Hutmacher-Handwerk (GBl. S. 794) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 80 — Preisbildung im Hutmacher-Handwerk (GBl. S. 795) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 5 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:
in Güteklasse I..... 74%,
in Güteklasse II..... 57%.